

Förderverein der Integrierten Gesamtschule (IGS) Nienburg in Nienburg/ Weser

„Förderverein der IGS Nienburg e. V.“

Satzung des Fördervereins.
Stand 04.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Einladung und Tagesordnung
- § 14 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 15 Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung des Vereins
- Schlussbestimmung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Förderverein der IGS Nienburg e. V.". ²Der Verein ist vom Registergericht des Amtsgerichts Walsrode am 26.04.2013 eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Nienburg/ Weser.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Oktober. eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der IGS (Integrierte Gesamt Schule) Nienburg zum Wohle der geistigen, körperlichen und kulturellen Entwicklung der dort lernenden Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen u. ä., die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines sind aufzuzeichnen.
- (4) Anschaffungen von Gegenständen ab 250 Euro sind in ein Inventarverzeichnis zu übernehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Vereinigung werden. ²Nur natürliche Personen können Vollmitglieder werden. ³Alle Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden als Fördermitglieder geführt.

- (2) ¹Bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft haben natürliche Personen die Wahl, ob sie als Vollmitglieder oder als Fördermitglieder geführt werden wollen. ²Sie können ihren Mitgliedsstatus einmal pro Geschäftsjahr durch schriftlichen Antrag an den Vorstand ändern lassen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann darüber zu entscheiden hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. ²Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (3) ¹Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. ²Vor dem Beschluss über den Ausschluss durch den Vorstand ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. ⁴Dem Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses das Recht zu gegen den Ausschluss schriftlich Beschwerde zu führen, über die eine außerordentliche / ordentliche Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) ¹Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. ²Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug erfolgt drei Monate nach der Versendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat.
- (5) ¹Ein ausgetretenes / ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. ²Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (3) Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über den Mindestbeitrag hinaus freiwillig erhöhen.
- (4) ¹Grundsätzlich ist für den Beitrag Lastschriftinzug vorgesehen. ²Die Beiträge werden jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben. ³Bei Neueintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist ab dem Monat, in dem der Eintritt erfolgt, der anteilige Jahresbeitrag fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
1. der / dem Vorsitzenden,
 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem / der Schatzmeister / -in und
 4. dem / der Schriftführer / -in.
- ²Zusätzlich kann jeweils eine Vertretung für den Schatzmeister- und Schriftführerposten in den Vorstand gewählt werden. ³Die Hauptversammlung kann zudem entscheiden, ob noch bis zu drei weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden können, wenn zuvor die in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Posten durch Wahl besetzt wurden. ⁴Nur Vollmitglieder können sich in den Gesamtvorstand wählen lassen.
- (2) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ²Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen.
- (3) ¹Für die Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. ²Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die Vertretung des Vereines gemäß § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Stellvertreterin / den Stellvertreter und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister. ²Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam. ³Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. ⁴Für die Aufnahme von Kreditmitteln ist abweichend von der ansonsten gültigen Vertretungsberechtigung eine Beschlussfassung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt oder wenn § 7 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung zur Wirkung kommt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Wahl der Vorstandmitglieder und der bis zu zwei Kassenprüfer und
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der geprüften Jahresabrechnung.
- (2) Sie beschließt über
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins und
 - sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13 Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung hat die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannte Postanschrift oder elektronische Postadresse des Mitgliedes.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes
 5. Verschiedenes
- (3) ¹Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. ²Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- (3) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht als Fördermitglieder geführt werden. ²Fördermitglieder haben Rederecht.
- (4) ¹Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. ²Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (6) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich über den Gegenstand des Beschlusses informiert wurden und innerhalb einer Frist von vier Wochen eine satzungsgemäße entsprechend notwendige Mehrheit - dann aller stimmberechtigten Mitglieder - ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- (7) ¹Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ²Für einen Beschluss der die Auflösung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ³Die Änderung des satzungsmäßigen Zweckes des Vereines kann nur durch Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 15 Protokoll zur Mitgliederversammlung

¹Gefasste Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. ²Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutz

- (1) ¹Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Computer) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung). ²Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer / Mobilnummer, E-Post-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung (für den Lastschriftzug) und Funktion(en) im Verein.
- (2) ¹Der Verein kann Versicherungen abschließen. ²Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge es erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. ³Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) ¹Im Zusammenhang mit seinem satzungsgemäßen Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Medien. ²Dies betrifft insbesondere bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. ³Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) ¹Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einfeldfotos seiner Person sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse in Schriftform widersprechen. ²Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung an Medien.

- (5) ¹Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnissnahme erfordern. ²Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Veränderung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. ⁴Eine gewerbliche Weitergabe sowie eine Übermittlung in Drittländer finden nicht statt.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmungen, so kann das zum sofortigen Ausschluss mit weitreichenden gesetzlichen Folgen (§§ 43, 44 BDSG) führen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des „Förderverein der IGS Nienburg“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (zweckgebundenes Inventar sowie alle verbleibenden finanziellen Mittel) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern an Schulen mit Gesamtschulcharakter.

Schlussbestimmung

¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. ²Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. ³Bei Veränderungen des Namens der durch diesen Verein geförderten Schule werden die betreffenden Passagen in der Satzung ohne Mitgliederbeschluss durch den Gesamtvorstand angepasst. ⁴Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Zentrale Registergericht verlangen, kann der Gesamtvorstand ohne Mitgliederbeschluss mit Zweidrittelmehrheit beschließen.